

Innsbruck, am 25. Oktober 2016  
Zahl: 101.01/0034-allg/2016

### **RUNDSCHREIBEN Nr. 10/2016**

**Sachgebiet:** Pädagogische Angelegenheiten

**Inhalt:** Umfassende Informationspflicht gegenüber Schüler/inne/n der 4. und 8. Schulstufe sowie in den weiterführenden Schulen über mögliche weitere Bildungswege

**Ergeht an:** Direktionen aller allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen  
Direktionen aller mittleren und höheren Schulen

Die richtige Wahl des Bildungsweges an jenen Nahtstellen, an denen für Schülerinnen und Schüler mehrere Möglichkeiten offen stehen, entscheidet maßgeblich über den Erfolg und die Zufriedenheit der jungen Menschen im weiteren Bildungsprozess und darüber hinaus. Die richtige Wahl ist diejenige, die den Kindern die besten Chancen bietet, ihre individuellen Potentiale voll zu entfalten, die den eigenen Präferenzen, Stärken und Talenten entspricht und Lernen mit Freude und Erfolg verspricht.

Österreich verfügt über ein differenziertes Bildungssystem, das eine Vielfalt an möglichen Bildungswegen eröffnet. Um die richtige Wahl zu treffen, ist es notwendig, Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte an den Nahtstellen fundiert, objektiv und umfassend über sämtliche Alternativen zu informieren. Um dies flächendeckend an allen Schulen in Tirol sicherzustellen, legt der Landesschulrat für Tirol folgende verbindliche Vorgangsweise fest:

#### **1. Information in der vierten und achten Schulstufe:**

- 1.1. Es ist im Rahmen einer Informationsveranstaltung eine objektive und vollständige Information über alle in Frage kommenden Schularten zu ermöglichen. Die Vorstellung der ab der fünften bzw. neunten Schulstufe in Frage kommenden Schularten (ab der fünften Schulstufe: Neue Mittelschulen, AHS, ASO; ab der neunten Schulstufe: PTS, Tiroler Fachberufsschulen, ORG, AHS-Langformen [in den Neuen Mittelschulen], Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe, Lehnanstalten für Tourismus, Lehnanstalten für Soziales, kaufmännische Schulen, technisch-gewerbliche Lehnanstalten, land- und hauswirtschaftliche Fach- und Berufsschulen) sowie allfälliger Privat- und Schwerpunktschulen hat im Regelfall und unter Berücksichtigung der für einen Schulstandort relevanten Schulangebote durch eine/n Vertreter/in jeder der genannten Schularten (z.B. Schulleiter/in, Bildungs- und Schülerberater/in, andere Lehrperson) zu erfolgen.

- 1.2. Für den Fall, dass mehrere Schulen der gleichen Schulart im Einzugsgebiet der informierenden Schule (Volksschule, ASO, Neue Mittelschule oder AHS) liegen, wird eine Liste mit kompetenten Auskunftspersonen für jede Schulart rechtzeitig übermittelt. Die Koordination der Bestellung der Auskunftspersonen erfolgt durch die Schulaufsicht.
- 1.3. Die Einladung je einer Auskunftsperson aller in Frage kommenden Schularten obliegt der Schule, welche die Veranstaltung zur Bildungsinformation für die vierte bzw. achte Schulstufe durchführt. Diese Einladung hat rechtzeitig, also spätestens vier Wochen vor dem Termin der geplanten Veranstaltung, zu erfolgen, wobei auf eine für alle Beteiligte (insbesondere Eltern) günstige Terminwahl zu achten ist. Die Informationsveranstaltung ist jedes Jahr durchzuführen.
- 1.4. Die Informationen sind im Rahmen einer Veranstaltung für Erziehungsberechtigte mit Schüler/inne/n in der vierten bzw. achten Schulstufe (z.B. im Rahmen eines Elternsprechtages oder einer eigenen Informationsveranstaltung) zu kommunizieren. Die Veranstaltung ist so zu terminieren, dass ausreichend Zeit für weitere Recherchen und eine wohlüberlegte Entscheidung bleibt (nach Möglichkeit vor Weihnachten).

Empfehlenswert ist zudem eine erste Veranstaltungsrunde für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler der dritten bzw. siebten Schulstufe.

Die Koordination des Termins, die Einladung zur Informationsveranstaltung sowie die konkrete Gestaltung und Moderation der Veranstaltung obliegt der einladenden Schule. In der achten (bzw. siebten) Schulstufe kann eine solche Information auch in den Klassen vor den Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

- 1.5. Der eingeladene Vertreter bzw. die eingeladene Vertreterin einer Schulart hat die Teilnahme an der Informationsveranstaltung zu bestätigen. Im Verhinderungsfall muss der eingeladene Vertreter/die eingeladene Vertreterin dieser Schulart sich um einen geeigneten Ersatz kümmern. Sollte auch das nicht möglich sein und dadurch eine betroffene Schulart bei der Informationsveranstaltung nicht vertreten sein, so ist die entsprechende Information über diese Schulart durch die einladende Schule (z.B. durch Schulleiter/in, Bildungs- und Schülerberater/in) sicherzustellen.
- 1.6. Bei der Information und Präsentation ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Rede- und Präsentationszeiten auf die verschiedenen Schularten sowie auf einen angemessenen Zeitrahmen für Information und Präsentation zu achten.
- 1.7. Den eingeladenen Vertreterinnen und Vertretern muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Informationsmaterial zu verteilen. Es ist sicherzustellen, dass der/die Vertreter/in jeder Schulart in erster Linie die Angebote und Besonderheiten der eigenen Schulart sowie der einzelnen konkreten Schulen darstellt und nicht die eigene Schule in den Vordergrund rückt. Im Rahmen dieser Information müssen auch verlässlich die Aufnahmekriterien für die jeweilige Schulart bzw. die einzelnen Schulen bekannt gegeben werden.
- 1.8. Im Rahmen der Information für die achte bzw. siebte Schulstufe ist auch verlässlich auf überregionale Berufs- und Informationsveranstaltungen – wie z.B. die Berufs- und Studieninformationsmesse (BeST), den Tag der Lehre u.a. - hinzuweisen und ein Besuch zu empfehlen.

- 1.9. Im Rahmen der Informationsveranstaltung sowie im Unterricht ist auf die Angebote im Zusammenhang mit der Berufsorientierung (bspw. Schülerberater/innen, Bildungsberater/innen) sowie auf weitere Informationsquellen und Beratungsangebote hinzuweisen.
- 1.10. Im Unterricht sowie im Rahmen der Informationsveranstaltung ist auf die Relevanz einer potentialfokussierten, den Stärken und Interessen des Kindes entsprechenden Bildungswegentscheidung hinzuweisen und eine entsprechende reflexive und kritische Auseinandersetzung anzuregen und zu unterstützen. Damit soll sichergestellt werden, dass die individuellen Talente, Fähigkeiten und Interessen entscheidend für die Wahl sind.
- 1.11. Das Einholen eines Feedbacks zur Präsentation der einzelnen Schularten und dessen Weiterleitung an die Referentinnen und Referenten wird im Sinne der Qualitätssicherung empfohlen.
- 1.12. Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Teilnahme am Tag der offenen Tür an den angestrebten Schulen, auch während der Unterrichtszeit, zu ermöglichen.

## **2. Besondere Hinweise für die achte Schulstufe einer AHS-Langform:**

- 2.1. Eine vorläufige, unverbindliche Erhebung über die für die neunte Schulstufe getroffene Schulwahl in einer AHS-Langform darf erst nach Beginn des zweiten Semesters erfolgen.
- 2.2. Die namentliche Meldung über eine vorläufige Schulplatzzuweisung durch die aufnehmende Schule an die abgebende AHS (Langform) erfolgt innerhalb der in der Aufnahmeverfahrensverordnung BGBl. II Nr. 317/2006, idgF und im jährlichen Informationsschreiben zum Aufnahmeverfahren des Landesschulrates für Tirol vorgesehenen Frist.

## **3. Information in weiterführenden Schulen**

- 3.1. In den weiterführenden Schulen ist vornehmlich gegen Ende des jeweiligen Ausbildungsganges eine Information über die Möglichkeiten des Besuches eines Aufbaulehrganges, eines Kollegs oder einer Fachberufsschule zu geben.
- 3.2. SchulabbrecherInnen in der Sekundarstufe II sind über die Möglichkeiten eines Wechsels in andere Schulformen oder Ausbildungsrichtungen sowie über die Möglichkeit der Absolvierung einer Lehre und den Besuch einer Fachberufsschule zu informieren.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag einer Schule ist bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung. Aus diesem Grund sind die im vorliegenden Rundschreiben festgelegten Vorgaben von allen Betroffenen umzusetzen.

Das Rundschreiben Nr. 02/2016 des Landesschulrates für Tirol vom 25.01.2016 tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Die Amtsführende Präsidentin:  
LR Dr. Beate PALFRADER